nicht, als sie gegen die von uns beschlossene Ubresse angezogen werden könnten; der übrige Inhalt der SS. bleibt unverändert und unangetastet.

Staatsminister Nostit und Janckendorf: In Bezug auf den ersten Punkt muß ich bemerken, daß das keineswegs durchgängig der Fall ist, da zwei oder drei Ss. wörtlich aus der Berfassungsurkunde in die Landtagsordnung übergetragen sind. Das wird namentlich der Fall sein mit S. 113 der Berfassungsurkunde, welche gleichlautend ist mit S. 133 der Landtagsordnung in den Worten: "Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung ober Abänderung eines Gesetzes gerichtet war." und mit einigen andern.

Referent Abg. Tobt: Daß einzelne Stellen übereinstimsmen, dies ist nicht geleugnet worden. Allein auf Aushebung dieser Stellen ist der Antrag auch nicht gerichtet. Die Deputation rath nur an, daß die bezeichneten SS. nicht angenommen werden, in so we it sie benußt werden konnten, um den von der Kammer beschlossenen Antrag auf den Erlaß einer Adresse als ungültig zu bezeichnen; der übrige Inhalt auch dieser SS. der Landtagsordsnung wird dagegen von der Deputation zur Annahme empsohlen.

Mbg. Brodhaus: Ich fann mit ben Unfichten, welche mein geehrter Nachbar Clauß geaußert hat, nicht einverstanden fein. Er ift der Meinung , bag feine besondern Nachtheile bamit verbunden fein wurden, wenn auch auf diefem gandtage die gand: tagsordnung nicht befinitiv berathen wurde; ja, er halt es felbft für wunschenswerth, daß überhaupt nicht gar zu ftricte an einer beftimmten ganbtagsordnung gehalten werbe.. Ich glaube aber, Alles, was in diefer Kammer bereits gegen Provisorien angeführt worden ift, gilt auch befonders von der provisorischen Landtags= ordnung, und ber Rammer in allen ihren Mitgliedern muß baran liegen, genau zu wiffen, welche Rechte ihnen zufteben, welche Pflichten fie zu erfullen haben. Die Landtagsordnung hat als provisorische lange genug bestanden, und es wird wohl an der Beit fein, nachbem wir vier Canbtage hinter uns haben werben, eine definitive an ihre Stelle treten zu laffen. Ich halte es auch fur gut und nothwendig, daß die Berathung über die Landtags= ordnung am Schluffe eines gandtags und namentlich an bem biesmaligen fattfinde, ba ju Unfange bes Landtags eine ju große Bahl neuer Mitglieber vorhanden ift, benen Erfahrung fehlt. In biefer Beziehung stimme ich gang mit bem überein, mas bas Deputationsgutachten angeführt hat; nur mochte es zweckmäßig fein, wenn die hohe Staatsregierung nach den Erfahrungen, Die ihr in beiben Rammern vorliegen, fich entschließen wollte, felbst eine neue Landtagsordnung an die Kammer zu bringen. Dies wurde eher zum Biele führen, als wenn unfere Rammer die Landtagsordnung fur fich berathet und amendirt, baffelbe Seiten ber erften Kammer geschieht. Bas bie fpeciellen Untrage ber Deputation betrifft, fo bin ich mit ber Erklarung, wie fie ber konigl. Commiffar genehmigt hat, einverstanden. Es ift beffer, daß wir

in allgemeinen Ausbrucken unsere Rechte mahren, als daß wir auf einzelne gg. ber Landtagsordnung Bezug nehmen.

Mbg. Sach fe: Unfere Geschaftsorbnung enthalt mehre Wiederholungen, welche ichon in ber Berfaffungsurfunde bestimmt wurden, und mas mit unferer Geschaftsführung im Bufammenhange fteht. In biefen Punkten wird burchaus Nichts an ber Landtagsordnung geandert werden tonnen. Gie ift eine provisorische, und es ift allerdings zu wunschen, sie werde eine befi= nitive. Allein ob fie ichon ben Ramen einer proviforischen fuhrt, hat fie fich schon bei drei Landtagen und auch bei bem jetigen fo bewährt, bag in berfelben nur wenig wesentliche Beranberungen werden vorgenommen werben fonnen. Wenn ein geehrter Sprecher vor mir außerte: bie Rammer habe hinfichtlich ber Land= tagsordnung volle Autonomie, fo fann ich bem nicht beiftimmen, aus bem Grunde, weil nach ber Berfaffungsurkunde bie hohe Staatsregierung durch ihre Reprafentanten den Berathungen beiwohnt und ebenfalls badurch an die Geschaftsordnung gebunben wird, fich baber bie vermeintliche Autonomie ber Kammer auch auf die koniglichen Commiffarien erftrecken murbe. Ich ftelle in Zweifel, ob biefe Autonomie und gufteht. Burbe bas ber Fall fein, fo murbe ich gewiß ber Erfte fein, der bafur ftimmt, ba ich niemals ber Rammer ein Recht, bas ihr zusteht, entzogen wiffen will. Was ber geehrte Mbg. Brodhaus außerte, bag von ber hohen Staatsregierung ein Gesetzentwurf uns mochte vorgelegt werben, welcher Umanberungen, die von Seiten berfelben ebenfalls fur nothig gehalten werben, enthalt, fo murbe ich einer folden Borlage eine Umarbeitung von Seiten ber Deputation, wie fie im Berichte beantragt worden ift, vorziehen, barum vorgieben, weil fie zweifache Unfichten zeigte; fie zeigte Geiten ber Regierung, welche Abanderungen Diefelbe fur nothig findet, und bann fame fie in die Banbe unferer Deputation ober einer bagu erwählten außerordentlichen Deputation, welche auch ihre Unfichten baruber ausspricht, ber Rammer vorlegt, und eine um fo grundlichere Behandlung bes Gegenstandes wird fich fur beibe Theile herausstellen. Die Deputation hat in ihrem Berichte mit feinem Worte ber erften Rammer gedacht, fo bag ich nach ber Faffung bes Berichts zweifelhaft bin, ob fie meint, es habe bie er fte Rammer babei weiter feinen Theil zu nehmen, fondern bie 3 weite Kammer habe allein ihre Geschäftsordnung fich zu bilden. Ich will nicht behaupten, als ob bas aus dem Berichte her= vorginge, aber bas Gegentheil geht baraus auch nicht hervor. Im Eingange bes Berichts fo wie im allerhochsten Decrete wird an= geführt: es feien bereits genehmigte Modificationen vorhanden; aber bei Durchlefung ber Landtagsacten, die freilich blattweise und vollftanbig aus Mangel an Beit nicht geschehen konnen, habe ich eine bergleichen bestehenbe Modification nicht gefunden, unb ich murbe munichen, eine Erlauterung barüber zu erhalten, worin fie bestehen.

Referent Abg. Zobt: Diese Beruhigung kann ich bem Herrn Abg. Sachse vollständig gewähren. Die Deputation ist nicht gemeint, allein zu agiren, sondern sie wird den Beitritt der ersten Kammer zu dem Beschlusse über die Geschäftsordnung veranlassen. Es kann aber nur jetzt die Rede nicht davon sein, da